Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 9139.) Gesetz, betreffend die Beseitigung der schwebenden Schuld von 30 Millionen Mark. Vom 23. Juni 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Zur Beseitigung der schwebenden Schuld des Preußischen Staats von 30 Millionen Mark ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

§. 2.

Wann, durch welche Stelle und in welchen einzelnen Beträgen, zu welchen Bedingungen der Kündigung, zu welchem Zinsfuß und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen zu verausgaben sind, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen der Verwaltung und Tilgung der Anleihe, sowie wegen der Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 3.

Die im §. 2 des Gesetzes vom 31. März 1886, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1886/87 (Gesetz-Samml. S. 55), dem Finanzminister ertheilte Ermächtigung, im Jahre vom 1. April 1886/87 verzinsliche Schatzanweisungen bis auf Höhe von 30 000 000 Mark, welche vor dem 1. Januar 1888 verfallen müssen, wiederholt auszugeben, bleibt mit der

Ausgegeben zu Berlin den 1. Juli 1886.

Maßgabe bestehen, daß die Schatzanweisungen zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der Generalstaatskasse ausgegeben werden können.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 23. Juni 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.